

**Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 41 Abs. 2 LStR;
Änderung der maßgebenden Beträge für Kosten von Umzügen bei Beendigung
nach dem 30. Juni 2003, 31. März und 31. Juli 2004**

(BMF-Schreiben vom 5. August 2003 - IV C 5 - S 2353 - 167/03)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge, die nach dem 30. Juni 2003, 31. März und 31. Juli 2004 beendet werden, Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs

nach dem 30. Juni 2003	1.381 €,
nach dem 31. März 2004	1.395 €,
nach dem 31. Juli 2004	1.409 €.

2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt

a) für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs	nach dem 30. Juni 2003	1.099 €,
	nach dem 31. März 2004	1.110 €,
	nach dem 31. Juli 2004	1.121 €.
b) für Ledige bei Beendigung des Umzugs	nach dem 30. Juni 2003	550 €,
	nach dem 31. März 2004	555 €,
	nach dem 31. Juli 2004	561 €.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten bei Beendigung des Umzugs nach dem 30. Juni 2003 um 242 €, nach dem 31. März 2004 um 245 € und nach dem 31. Juli 2004 um 247 €.

Das BMF-Schreiben vom 22. August 2001 (BStBl I, S. 542) ist auf Umzüge, die nach dem 30. Juni 2003 beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.